

TARIFBESTIMMUNGEN

für den

Linienverkehr mit Kraftomnibussen

gemäß Paragraphen 42 und 43 PBefG

gültig ab 01.01.2018

TEIL A TARIFBESTIMMUNGEN	4
Geltungsbereich	4
1 Fahrausweise	4
1.1 Fahrausweisverkauf	4
1.2 Fahrausweisarten.....	4
1.2.1 Einzelfahrausweise	4
1.2.1.1 Einzelfahrausweise „Innenstadthüpfer“	4
1.2.1.2 Einzelfahrausweise „Innerortshüpfer“	4
1.2.2 Familienkarte	5
1.2.3 Stadt-Tageskarte.....	5
1.2.4 Mehrfahrtenkarten	5
1.2.5 Fahrausweise mit Gruppenermäßigung	5
1.2.6 Allgemeine Zeitkarten.....	5
1.2.6.1 Wochenkarten	5
1.2.6.2 Monatskarten	5
1.2.6.2.1 Monatskarten für Senioren	5
1.2.6.2.2 Kombiticket GVH.....	6
1.2.7 Jahresabonnement	6
1.2.7.1 Regio Karte	6
1.2.7.2 Celler Karte	6
1.2.7.3 Regio Seniorenkarte	6
1.2.7.4 Seniorenkarte.....	6
1.2.8 Allgemeine Zeitkarten für Kindergartenkinder.....	6
1.2.8.1 Monatskarten für Kindergartenkinder	6
1.2.8.2 Wochenkarten für Kindergartenkinder	6
1.2.9 Schülerzeitkarten	7
1.2.9.1 Schülermonats-und Schülerwochenkarten	8
1.2.9.1.1 Schülermonatskarten (SMON)	8
1.2.9.1.2 Schülerwochenkarten (SWOK)	8
1.2.9.2 Schülersammelzeitkarten (SSZK)	8
1.2.9.3 Teilzeitmonatskarten (TZMON)	8
1.2.9.4 Schülernetzticket.....	8
1.2.9.5 Tarifangebot für Schüler.....	8
1.3 Kombi-Fahrtickets von Kooperationspartnern.....	9
1.4 Verlust von Fahrkarten	9
1.5 Abonnement.....	9
1.5.1 Verlust oder Beschädigung von Abonnementenfahrscheinen.....	9
1.5.2 Kündigung des Abonnements durch die Abonnementenzentrale	10

1.5.2.1	Fristlose Kündigung	10
1.5.3	Tarifänderungen.....	10
1.5.4	Unterbrechungen	10
1.5.5	Verjährung	10
1.5.6	Erfüllungsort, Gerichtsstand	10
2	Fahrpreise (siehe Anlage 1)	10
2.1	Regelfahrpreis.....	10
2.2	Ermäßigung für Kinder	11
2.3	Ermäßigung für Inhaber der Ehrenamtskarte Niedersachsen	11
2.4	Fahrscheine für AST-Verkehre.....	11
2.5	Beförderung von Schwerbehinderten nach dem SGB §148 IX	11
2.6	Beförderung von Polizeivollzugsbeamten.....	11
3	Beförderung von Sachen und Tieren.....	11
3.1	Gepäckstücke	11
3.2	Kinderwagen	11
3.3	Fahrräder	12
3.4	eScooter.....	12
3.5	Tiere.....	12
3.6	Beförderung unbegleiteter Sachen (Bus-Kuriergut)	13
4	Rabatte	13
5	Umsatzsteuer	13
6	Beförderungsbedingungen	13
7	Gebühren.....	13
8	Anruf-Linienfahrt (ALF).....	14
TEIL B BESONDERHEITEN		15
1	Anerkennung DB-Fahrscheine	15
2	Niedersachsentarif	15
Anlage 1a Fahrpreistabelle Regionalverkehr		16
Anlage 1b Fahrpreistabelle Stadtverkehr Celle.....		17

TEIL A TARIFBESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Linien der

**CeBus GmbH & Co KG
Verwaltung/Abonnementzentrale
Nienburger Straße 50
29225 Celle**

im Landkreis Celle.

Darüber hinaus gelten sie auf Linien des Unternehmens in benachbarte Landkreise.

Im Verkehrsgebiet wird zwischen dem Stadtgebiet Celle und Regionalverkehr Celle unterschieden.

1 Fahrausweise

Die Fahrausweise werden im Namen und auf Rechnung der CeBus verkauft. Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit der CeBus. Fahrausweise der Regionalverkehre berechtigen zum Umsteigen auf alle Linien innerhalb des Stadtgebiets. Der Stadttarif Celle entspricht den Tarifkilometern 1-4 des Regionaltarifs in allen Tarifarten.

Auf den im Landkreis fahrenden Bürgerbussen wird der Tarif auch anerkannt und verkauft.

1.1 Fahrausweisverkauf

Alle Fahrausweise – ausgenommen Schülersammelzeitkarten (SSZK) und Abonnements, sowie Monatskarten für das Stadtgebiet Celle – werden in den Omnibussen und/oder in den besonders kenntlich gemachten Verkaufsstellen verkauft.

Der Verkauf erfolgt auf einer festgelegten Relation, dafür sind Ein- und Ausstieg anzugeben.

Monatskarten für das Stadtgebiet Celle sind ausschließlich in den Vorverkaufsstellen erhältlich.

Schülersammelzeitkarten und Abonnements sind nur in der Geschäftsstelle des Verkehrsunternehmens erhältlich.

1.2 Fahrausweisarten

1.2.1 Einzelfahrausweise

Einzelkarten gelten am Lösungstag für jeweils eine Fahrt auf das Fahrtziel hin. Es kann so oft umgestiegen werden, wie es unter Einhaltung des kürzesten Weges notwendig ist. Es kann an allen gemeinsam von mehreren Linien bedienten Haltestellen umgestiegen werden. Beim Umsteigen ist das zeitlich nächste Verkehrsmittel in Richtung auf das Fahrtziel zu benutzen. Rund- und Rückfahrten sind ausgeschlossen.

Durch den Verkauf ist die Entwertung erfolgt. Die Fahrausweise sind nicht übertragbar.

1.2.1.1 Einzelfahrausweise „Innenstadthüpfer“

Einzelfahrausweise „Innenstadthüpfer“ gelten für jeweils eine Fahrt auf der Strecke Schlossplatz – Thaerplatz – Trift/Landkreisverwaltung – Bahnhofstrasse – Bahnhof bzw. Bahnhof – Bahnhofstrasse – Thaerplatz – Schlossplatz.

1.2.1.2 Einzelfahrausweise „Innerortshüpfer“

Einzelfahrausweise „Innerortshüpfer“ gelten für jeweils eine Fahrt innerhalb einer Ortschaft. Der Fahrschein ist in Ortschaften mit mehr als einer Haltestelle gültig, ausgenommen ist das Stadtgebiet Celle.

1.2.2 Familienkarte

Die Familienkarte gilt für maximal 4 Kinder und 2 Erwachsene für jeweils eine Fahrt auf das Fahrtziel hin. Anstelle der genannten Kinderzahl können auch Hunde befördert werden.

Samstags und sonntags berechtigt der gelöste Fahrausweis für die Hinfahrt auch zur kostenlosen Rückfahrt.

1.2.3 Stadt-Tageskarte

Die Stadt-Tageskarte gilt für den angegebenen Tag und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Stadtgebiet Celle und ist nicht im Vorverkauf erhältlich.

1.2.4 Mehrfahrtenkarten

Mehrfahrtenkarten werden für eine bestimmte Strecke gelöst. Sie gelten für eine bestimmte Anzahl von Fahrten gemäß Aufdruck. Sie sind übertragbar und bis zu sechs Monate nach Änderung des Beförderungstarifes gültig. Mehrfahrtenkarten sind vor jeder Fahrt zu entwerten.

1.2.5 Fahrausweise mit Gruppenermäßigung

Personen, die zusammen eine Fahrt mit einem gemeinsamen Reisezweck durchführen, können eine Karte zum ermäßigten Fahrpreis lösen. Für jeden Fahrgast werden 70 % des Fahrpreises einer Einzelkarte der betreffenden Teilstrecke berechnet. Die Gruppenermäßigung wird nur gewährt, wenn die Reisegruppe mit den fahrplanmäßigen Fahrzeugen befördert werden kann. Gruppenfahrten sind spätestens einen Tag vorher in der Zentrale der CeBus anzumelden. Die Karte mit Gruppenermäßigung ist für mindestens 10 Personen zu bezahlen und berechtigt zur einmaligen Fahrt. Die Karte der Gruppenermäßigung ist in den Omnibussen erhältlich. Der Gesamtfahrpreis ist in einer Summe zu entrichten.

Bei Kindern zwischen dem 4. und 12. Lebensjahr wird keine weitere Ermäßigung gewährt, je 5 Kinder kann eine volljährige Begleitperson kostenfrei mitreisen.

1.2.6 Allgemeine Zeitkarten

Allgemeine Zeitkarten gelten im Gültigkeitszeitraum der Karte für beliebig viele Fahrten auf der gelösten Strecke. Allgemeine Zeitkarten sind nicht übertragbar und nur mit Unterschrift des Karteninhabers gültig. Im Stadtgebiet Celle entspricht das gesamte Stadtgebiet dem räumlichen Geltungsbereich.

1.2.6.1 Wochenkarten

Wochenkarten gelten für die angegebene Kalenderwoche an allen Tagen. Der Vorverkauf ist ab dem jeweiligen Donnerstag der Vorwoche möglich.

1.2.6.2 Monatskarten

Monatskarten gelten für den angegebenen Kalendermonat an allen Tagen. Der Vorverkauf ist ab dem jeweils 20. des Vormonats möglich.

1.2.6.2.1 Monatskarten für Senioren

Zur Inanspruchnahme sind Personen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr berechtigt. Die Berechtigung ist durch einen amtlichen Lichtbildausweis bei Erwerb der Karte zu belegen. Die Gültigkeit ist nur bei vollständiger Eintragung der persönlichen Angaben auf der Karte gegeben. Es gibt keine zeitliche Einschränkung in der Nutzung an den Gültigkeitstagen.

1.2.6.2.2 Kombiticket GVH

Von den Bahnhöfen Celle, Eschede und Unterlüß wird allen Inhabern von Zeitkarten nach GVH-Tarif und GVH-Kombi-Tarif, ein Rabatt in Höhe von 20 % auf den jeweils gültigen Tarif für Monatskarten Erwachsene, Senioren und Schüler im Bar- und im Aboverkauf gewährt.

1.2.7 Jahresabonnement

Jahresabonnements werden als Celler Karte, Regio Karte und Seniorenkarte / Regio Karte Senioren ausgegeben. Jahresabonnements berechtigen innerhalb ihres örtlichen und zeitlichen Geltungsbereichs zu beliebig vielen Fahrten. Der örtliche Geltungsbereich richtet sich nach der auf der Karte angegebenen Strecke oder der Angabe des Stadtgebiets Celle. Ein Jahresabonnement beinhaltet die kostenlose Mitnahme eines Hundes.

1.2.7.1 Regio Karte

Die Karte gilt in der Region Celle und ist nicht auf andere Personen übertragbar. Der Inhaber kann an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztägig eine weitere Person unentgeltlich mitnehmen.

1.2.7.2 Celler Karte

Die Karte gilt im Stadtgebiet Celle. Die Karte ist auf andere Personen übertragbar. Der Inhaber kann an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztägig eine weitere Person unentgeltlich mitnehmen.

1.2.7.3 Regio Seniorenkarte

Die Karte gilt in der Region Celle und ist nicht auf andere Personen übertragbar. Sie ist für Personen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr erhältlich.

1.2.7.4 Seniorenkarte

Die Karte gilt im Stadtgebiet Celle und ist nicht auf andere Personen übertragbar. Sie ist für Personen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr erhältlich.

1.2.8 Allgemeine Zeitkarten für Kindergartenkinder

Zeitkarten für Kindergartenkinder werden an Kindergartenkinder für die Fahrt zwischen Wohnort und Kindergarten ausgegeben und dürfen auch von Kindern erworben werden, die eine Kindertagesstätte besuchen und noch nicht eingeschult sind. Lt. §3 II, Satz 2 der Beförderungsbedingungen dürfen diese Kinder nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert werden. Die Fahrkarten sind nicht übertragbar und müssen mit dem Vor- und Zunamen des Kindergartenkindes versehen sein.

Die Berechtigung zum Erwerb ist durch eine Berechtigungskarte mit Stempel des Kindergartens glaubhaft zu machen. Die Berechtigungskarte berechtigt wahlweise zum Lösen einer Wochenkarte oder einer Monatskarte und ist mitzuführen.

1.2.8.1 Monatskarten für Kindergartenkinder

Monatskarten gelten für den angegebenen Kalendermonat an allen Tagen.

1.2.8.2 Wochenkarten für Kindergartenkinder

Wochenkarten gelten für die angegebene Kalenderwoche an allen Tagen.

1.2.9 Schülerzeitkarten

Bezugsberechtigt sind:

- a) Schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres,
- b) nach Vollendung des 15. Lebensjahres,
- c) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter Schulen,
- d) allgemeinbildender Schulen,
- e) berufsbildender Schulen,
- f) Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
- g) Akademien, Hochschulen
- h) mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen,
 - a. Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist,
 - b. Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschluss besuchen,
 - c. Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des §19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsbildung im Sinne des §40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, §37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden,
 - d. Personen, die einen staatlichen anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen,
 - e. Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist,
 - f. Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten,
 - g. Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten

Die Berechtigung erlischt, wenn der Inhaber die Ausbildungsstätte wechselt oder verlässt, der Nachweis der Berechtigung ungültig wird oder aufgrund einer besonderen Bekanntmachung.

Voraussetzung für das Lösen einer Schülermonats- und Schülerwochenkarte, sowie einer Teilzeitmonatskarte oder einem Schülernetzticket ist eine Berechtigungskarte. Die Berechtigung gilt ausschließlich für die angegebene Fahrtstrecke. Der Antragsteil auf der Berechtigungskarte ist vom Fahrgast auszufüllen und bei Personen über 15 Jahren durch die Schule bzw. durch die Ausbildungseinrichtung zu bestätigen. Vor dem Lösen einer Schülerzeitkarte ist die Berechtigungskarte vorzulegen. Ein aktuelles Lichtbild kann verlangt werden. Die Karten sind nicht übertragbar und haben nur in Verbindung mit der Berechtigungskarte und der Unterschrift des Karteninhabers Gültigkeit.

1.2.9.1 Schülermonats-und Schülerwochenkarten

1.2.9.1.1 Schülermonatskarten (SMON)

Schülermonatskarten gelten für den angegebenen Kalendermonat an allen Tagen und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke.

1.2.9.1.2 Schülerwochenkarten (SWOK)

Schülerwochenkarten gelten für die angegebene Kalenderwoche an allen Tagen und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke.

1.2.9.2 Schülersammelzeitkarten (SSZK)

Schülersammelzeitkarten werden grundsätzlich an den berechtigten Personenkreis gemäß Ziff. 1.2.9 für ein Schuljahr ausgegeben. Der Preis ergibt sich aus der Anzahl der für das Schuljahr erforderlichen Schülermonats- und Schülerwochenkarten. Der Gültigkeitszeitraum ist auf der Karte aufzudrucken. Im Laufe des Schuljahres hinzukommende Schüler und Schülerinnen erhalten Sammelzeitkarten, die für das restliche Schuljahr gelten. Bei Ersatzausstellung für Schülersammelzeitkarten wird ein Bearbeitungsentgelt erhoben. Im Allgemeinen gelten die Bestimmungen für die Schülerzeitkarten.

1.2.9.3 Teilzeitmonatskarten (TZMON)

TZ-M werden nur für Schüler ausgegeben. Sie sind an allen Tagen (Mo – So) während des Gültigkeitszeitraumes gültig. Sie werden nur in Kalendermonaten ausgegeben, in deren Dauer anteilig Schulferien anfallen.

1.2.9.4 Schülernetzticket

Das Schülernetzticket erlaubt ausschließlich Schülern, an Schultagen nach 13:00 Uhr, Omnibusfahrten im gesamten Geltungsbereich der CeBus zu unternehmen. Das Zusatzticket kann gegen Vorlage einer gültigen SMON, TZMON oder SSZK (in Verbindung mit einem gültigen Schülerschein) beim Fahrpersonal und bei den Vorverkaufsstellen erworben werden. Das Netzticket ist nicht übertragbar. Bei Verlust oder Beschädigung wird kein Ersatz geleistet.

1.2.9.5 Tarifangebot für Schüler

Während eines begrenzten Zeitraums, zu bestimmten Ferien, können besondere Zeitfahrtafeln als tarifliche Sonderangebote ausgegeben werden, die zu beliebig vielen Fahrten im gesamten Netz der CeBus berechtigen. Zur Inanspruchnahme sind Vollzeitschüler, mit einem entsprechenden Nachweis (Schülerschein o. ä.) berechtigt. Die Übertragbarkeit eines solchen Fahrtafeln ist ausgeschlossen. Der jeweilige Gültigkeitszeitraum und die Höhe des Fahrpreises werden gesondert bekannt gegeben.

1.3 Kombi-Fahrtickets von Kooperationspartnern

Hotelausweise, Gutscheine, Eintrittskarten oder Teilnehmerausweise von Kooperationspartnern haben die Gültigkeit von Fahrausweisen. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einem besonderen Aufdruck auf dem Kombiticket bzw. aus hierzu ergehenden Bekanntmachungen. Einzelheiten zu Kooperationsverträgen werden zwischen dem Verkehrsunternehmen und dem jeweiligen Veranstalter vereinbart.

1.4 Verlust von Fahrkarten

Für verloren gegangene Zeitkarten wird auf Grund mangelnder Nachweisbarkeit in der Regel kein Ersatz gestellt.

Bei Verlust einer SSZK werden keine Ersatzbescheinigungen durch die Schulen ausgestellt. Der Verlust der SSZK ist der CeBus anzuzeigen, die ggf. eine Ersatzkarte ausstellt. Kann der Fahrgast bei Einstieg in den Bus keine Schülerjahreskarte oder sonstigen Fahrausweis vorweisen, muss er den normalen Fahrpreis nach dem geltenden Beförderungstarif entrichten. Die CeBus erstattet auf Antrag, nach Prüfung der Berechtigung, bei Vorlage der SSZK die gelösten Fahrausweise.

1.5 Abonnement

Die Bearbeitung und Betreuung der Abonnementverträge erfolgt ausschließlich durch die Abonnementzentrale. Ein Abonnement wird immer über den Zeitraum von mindestens 12 Monaten abgeschlossen. Abonnements gemäß 1.2.6 werden ausgegeben, wenn das Verkehrsunternehmen mit einem hierfür vorgesehenen Bestellschein ermächtigt wird, den Fahrpreis monatlich bzw. quartalsmäßig vom Girokonto des Kunden abzubuchen. Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gegen Nachberechnung – Unterschied zwischen Abonnementpreis und Preis der Monatskarte im Einzelverkauf – gekündigt werden.

1.5.1 Verlust oder Beschädigung von Abonnementfahrtscheinen

Bei Beschädigung oder Verlust des Fahrscheines hat der Kunde die Pflicht, dass unverzüglich schriftlich oder persönlich an die Abonnementzentrale mitzuteilen bzw. den entsprechend beschädigten Ausweis vorzulegen. Das Bearbeitungsentgelt wird von dem in der Einzugsermächtigung genannten Konto abgebucht, sofern es nicht bei Abholung der Zweitausfertigung bezahlt worden ist. Die als verloren gemeldeten Abo-Fahrscheine sind ungültig im Sinne der Beförderungsbedingungen.

1.5.2 Kündigung des Abonnements durch die Abonnementzentrale

1.5.2.1 Fristlose Kündigung

Ist eine Abbuchung nicht möglich, hat die Abonnementzentrale das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn

- der Kunde den Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat oder
- bereits mindestens 2 Rücklasten innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und der Kunde darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklast die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der gesamte, noch nicht bezahlte, Fahrpreis bis zum Ende des jeweiligen Quartals einschließlich anfallender Rückbuchungskosten wird dem Kunden in Rechnung gestellt. Diese Rechnung wird sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde kann seine ausgestellte Abo-Karte bis zum Ende des berechneten Quartals nutzen. Anfallende Rücklast- und Mahngebühren sind in jedem Falle vom Kunden zu tragen.

1.5.3 Tarifänderungen

Tarifänderungen werden auch im Abonnement sofort wirksam. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 %, so ist der Kunde berechtigt, das Abonnement bis zum Ende des Monats zu kündigen, in dem die Erhöhung wirksam wird.

1.5.4 Unterbrechungen

Unterbrechungen des Abonnements sind nicht möglich. Im Krankheitsfalle ist bei der personengebundenen Abo-Karte eine Erstattung unter Vorlage einer Bescheinigung der Bettlägerigkeit durch den Arzt oder das Krankenhaus möglich, wenn die Krankheit länger als 14 Tage dauert. Der Erstattungsanspruch pro Tag beträgt 1/30 des monatlichen Abbuchungsbetrages. Erstattungsanträge sind schriftlich an die Abonnementzentrale zu richten. Die Erstattung erfolgt bargeldlos.

1.5.5 Verjährung

Ansprüche aus dem Abonnementvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften

1.5.6 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Abonnementverträge und bei Streitigkeiten, die sich aus Abonnementverträgen ergeben, ist Celle.

2 Fahrpreise (siehe Anlage 1)

2.1 Regelfahrpreis

Als Regelfahrpreis gilt der Fahrpreis für eine einfache Fahrt einer Person nach Vollendung des 12. Lebensjahres. Ermäßigungen beziehen sich – soweit nicht anders vermerkt ist – stets auf den Regelfahrpreis. Fahrpreise, die einen nicht durch 10 teilbaren Betrag ergeben, werden auf den nächsten 0,05 € Betrag aufgerundet und können den Fahrpreistabellen entnommen werden.

2.2 Ermäßigung für Kinder

Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden unentgeltlich und nur in Begleitung eines Fahrgastes im mindestens schulpflichtigen Alter befördert. Die Zahl der Kinder pro Begleitperson darf nicht mehr als zwei sein. Kinder ab dem vollendeten 4. Lebensjahr bis zum vollendeten 12. Lebensjahr erhalten eine Ermäßigung auf den Regelfahrpreis, den „Innenstadthüpfer“ sowie auf die Mehrfahrtenkarte.

2.3 Ermäßigung für Inhaber der Ehrenamtskarte Niedersachsen

Inhaber der Ehrenamtskarte Niedersachsen erhalten eine Ermäßigung auf den Regelfahrpreis.

2.4 Fahrscheine für AST-Verkehre

Für die Nutzung von Angeboten differenzierter Bedienungsweisen werden gesonderte Fahrausweise ausgegeben. Die Fahrausweise sind in den besonders gekennzeichneten AST-Taxen erhältlich. Für die Ermittlung des Fahrpreises wird das Verkehrsgebiet in besondere Tarifgebiete unterteilt. Die Anzahl der überschrittenen Tarifgrenzen bestimmt die relevante Preisstufe.

2.5 Beförderung von Schwerbehinderten nach dem SGB §148 IX

Schwerbehinderte, die im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweis nach dem SGB sind, werden nach den Bestimmungen des SGB unentgeltlich befördert. Voraussetzung ist, dass der Schwerbehindertenausweis einen halbseitigen orangefarbenen Flächenaufdruck hat und zum Ausweis ein Beiblatt mit eingeklebter gültiger Wertmarke ausgestellt ist. Soweit im Ausweis vermerkt, werden Begleitpersonen unentgeltlich mit befördert, auch dann, wenn ein Beiblatt nicht ausgestellt ist und der Schwerbehinderte selbst den tarifmäßigen Fahrpreis bezahlt. Wird ein Krankenrollstuhl, soweit die Beschaffenheit der Verkehrsmittel es zulässt, sonstige orthopädische Hilfsmittel oder anstatt einer Begleitperson ein Hund mitgeführt, werden diese ebenfalls unentgeltlich befördert.

2.6 Beförderung von Polizeivollzugsbeamten

Polizeivollzugsbeamte der Landespolizei und der Bundespolizei in Uniform in Ausübung ihres Dienstes werden unentgeltlich befördert. Polizeibeamte in Zivil werden nach Vorlage Ihres Dienstausweises kostenlos befördert.

3 Beförderung von Sachen und Tieren

3.1 Gepäckstücke

Die Beförderung von Gepäckstücken ist bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes unentgeltlich.

Die Sicherheit und Ordnung darf zu keinem Zeitpunkt gefährdet werden. Es besteht kein Beförderungsanspruch.

3.2 Kinderwagen

Die Beförderung eines Kinderwagens erfolgt unentgeltlich.

3.3 Fahrräder

Fahrräder werden auf allen Linien befördert. Es werden maximal 2 Fahrräder je Omnibus befördert.

Für mitgenommene Tretroller gelten Bestimmungen analog. Für die Mitnahme von Fahrrädern wird ein Pauschalpreis je Fahrrad erhoben.

Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen. Der Fahrgast hat das Fahrrad selbst ein- und auszuladen. Fahrradsonderkonstruktionen, wie z.B. Tandems werden nicht befördert. Die Mitnahme von E-Bikes obliegt der Entscheidung des Fahrpersonals. Die Fahrgäste sind verpflichtet, ihr Fahrrad / E-Bike ständig festzuhalten oder so zu befestigen, dass es nicht umfallen kann und das ungehinderte Ein- und Aussteigen gewährleistet ist. Der Fahrgast hat dafür Sorge zu tragen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Die Fahrgäste haften für Schäden, die durch mitgeführte Fahrräder verursacht werden. Die Unterbringung im Mittelgang ist untersagt.

Ein Rechtsanspruch auf die Fahrradbeförderung besteht nicht. Sind die Stellplätze eines Fahrzeuges besetzt, so müssen weitere Fahrgäste mit Fahrrad zurückbleiben. Bei gleichzeitigen Fahrwünschen von Fahrgästen mit Kinderwagen oder Rollstühlen und Fahrgästen mit Fahrrädern werden Fahrgäste mit Kinderwagen oder Rollstühlen bevorzugt. Bei konkurrierenden Fahrwünschen – auch im weiteren Fahrtverlauf – muss das Fahrrad den Omnibus verlassen. In diesem Fall wird das Fahrgeld erstattet.

Das Fahrpersonal entscheidet im Einzelfall, ob die Sicherheit und Ordnung des Betriebes gefährdet ist und ist berechtigt, in Ausnahmefällen von den Bestimmungen abzuweichen. Klapp-, bzw. Kofferräder sind zusammengefaltet als Gepäckstück zu betrachten.

3.4 eScooter

eScooter mit aufsitzender Person werden in Linienbussen befördert, wenn das jeweilige eScooter-Modell vom Hersteller für die Mitnahme mit aufsitzender Person in geeigneten Linienbussen freigegeben ist und folgende Kriterien vom eScooter erfüllt werden:

- max. Gesamtlänge von 1200 mm
- 4-rädriges Fahrzeug
- Gesamtgewicht (eScooter incl. Aufsitzender Person) max. 300 kg
- Gewährleistung der Standsicherheit durch ein Bremssystem, welches immer beide Räder einer Achse zusammen wirkt und noch durch ein Differential überbrückt werden kann (z.B. gesonderte Feststellbremse)
- Ausreichende Bodenfreiheit und Steigfähigkeit des eScooter, um über eine mit max. 12 % geeignete Rampe in den Bus ein- und ausfahren zu können, ohne mit der Bodenplatte am Übergang von der Rampe in Fahrzeug zu stoßen
- Eignung für Rückwärtsfahren in den Linienbus
- Der eScooter darf über keine zusätzlichen Anbauten verfügen, die die rückwärtige Aufstellung unmittelbar an der Anlehfläche des Rollstuhlplatzes verhindern oder einschränken. Gleiches gilt für mitgeführte Sachen.

Eine Mitnahme von eScootern, die diese Kriterien erfüllen, ist nur in Linienbussen gestattet, die für den Transport geeignet sind.

Unter den genannten Voraussetzungen werden eScooter kostenlos befördert.

3.5 Tiere

Kleintiere – ausgenommen Hunde – in Behältern, die vom Fahrgast als Handgepäck mitgeführt werden, werden kostenlos befördert. Für die Beförderung von Hunden wird der Preis einer Einzelkarte für die jeweiligen Teilstrecken ermäßigt erhoben.

Die Sicherheit der Fahrgäste darf hierdurch nicht gefährdet sein.

3.6 Beförderung unbegleiteter Sachen (Bus-Kuriergut)

- (1) Gegenstände, die unabhängig von der Mitfahrt des Fahrgastes nach §42 PBefG befördert werden sollen, werden am Fahrzeug angenommen, wenn Absende- und Empfangshaltestelle an derselben Linie liegen, die Beförderung ohne Umladen auf ein anderes Fahrzeug möglich ist und die Sendung an der Empfangshaltestelle bei Ankunft des Fahrzeuges abgeholt wird. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung zu prüfen.
- (2) Das Höchstgewicht für Bus-Kuriergut beträgt 20 kg, sofern nicht für bestimmte Fahrten mit Höchstgewicht bis 50 kg zugelassen ist. Das Bus-Kuriergut muss sicher verpackt sein. Explosive und leicht brennbare Stoffe sind von der Beförderung ausgeschlossen.
- (3) Das Beförderungsentgelt für Bus-Kuriergut ergibt sich aus der Preistafel. Für regelmäßige Sendungen können Sonderregelungen getroffen werden.
- (4) Wird Bus-Kuriergut am Fahrzeug nicht abgeholt, wird es in der Zentrale des Verkehrsunternehmens hinterlegt. Nimmt der Empfänger das hinterlegte Bus-Kuriergut nicht binnen drei Tagen ab, wird der Absender von dem Ablieferungshindernis benachrichtigt. Die entstandenen Kosten sind vor Auslieferung zu bezahlen. Nach weiteren fünf Tagen ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, nicht angenommenes Buskuriergut bestmöglich zu verkaufen.
- (5) Bei Verlust oder Beschädigung von Bus-Kuriergut haftet das Verkehrsunternehmen bis zum Höchstbetrag von 50,00 € je Stück.
- (6) Eine Erstattung von Beförderungsentgelt ist ausgeschlossen.
- (7) Es werden keine lebenden Tiere als Bus-Kuriergut befördert.

4 Rabatte

Zum Zwecke der Nachfragesteigerung können Rabatte auf alle Fahrausweisarten gewährt werden. Die entsprechenden Regelungen werden beantragt und in geeigneter Weise öffentlich gemacht.

5 Umsatzsteuer

In den Fahrpreisen und sonstigen Entgelten ist die Umsatzsteuer zum ermäßigten Steuersatz gemäß §12 Abs. 2, Ziffer 10 UStG enthalten. Erhoben wird der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz.

6 Beförderungsbedingungen

Es gelten die allgemeinen Beförderungsbedingungen.

7 Gebühren

Für nachfolgend genannte Verwaltungsarbeiten werden folgende Gebühren erhoben:

- Ersatz einer unleserlichen Schülersammelzeitkarte 5,00 €,
- Neustellung einer verlorenen Schülersammelzeitkarte 20,00 €,
- Verlust von Abonnementfahrausweisen 20,00 €.

Verunreinigungen und Vandalismus werden zur Anzeige gebracht und nach Aufwand abgerechnet.

8 Anruf-Linienfahrt (ALF)

Montag bis Sonntag verkehren auf verschiedenen Linien Anruf-Linienfahrten mit Taxen. ALF verkehrt – wie die Linienbusse – von Haltestelle zu Haltestelle zu fahrplanmäßigen Abfahrtszeiten.

Es ist für die Fahrt mit ALF eine vorherige telefonische Anmeldung (mindestens 59 Minuten vor fahrplanmäßiger Abfahrtszeit) in der ALF-Zentrale erforderlich.

Folgende Angaben sind notwendig:

- Name,
- Fahrtag,
- Liniennummer,
- Abfahrtshaltestelle,
- Abfahrtszeit und
- Zielhaltestelle.

Für ALF-Fahrten gelten dieselben Fahrpreise wie im Linienverkehr, Zeitkarteninhaber und im Linienverkehr freifahrtberechtigte Schwerbehinderte werden unentgeltlich befördert.

Schwerbehinderte mit Rollstuhl, die nicht in einen PKW umsteigen können und deren Rollstuhl nicht faltbar ist, können im ALF nicht befördert werden. Eine Beförderung von Sachen laut Tarifbestimmungen §5 ist nicht möglich, mit Ausnahme von Blindenhunden.

Bei Umstieg in den Bus gelten die im ALF verkauften Fahrkarten weiter.

Im ALF sind Einzel-, Vierer-, Wochen- und Monatskarten sowie das SeniorenkinoKombiticket erhältlich.

Zeit- und Mehrfahrtenkarten sind nach Erwerb im ALF-Fahrzeug bei Umstieg in den Anschlussbus sofort beim Fahrer gegen eine „CeBus-Fahrkarte“ einzutauschen.

TEIL B BESONDERHEITEN

1 Anerkennung DB-Fahrscheine

Fahrgäste mit Fahreinen der Deutschen Bahn, die **nach Celle** ausgestellt sind und den Zusatz „+ City“ haben, können am Fahrtdatum einmalig von Celle Bahnhof zu einer beliebigen Haltestelle im Stadtgebiet fahren und am Rückfahrtsdatum (wenn auf der Karte ausgewiesen) wieder zurück zum Bahnhof.

Die Anzahl der berechtigten Personen ist ebenfalls auf der DB-Fahrkarte ersichtlich.

Ferner können Fahrgäste **City mobil Fahrscheine (mit Aufdruck Stadtgebiet Celle)** erwerben, die ebenfalls in unseren Omnibussen Gültigkeit haben.

Fahrgäste, welche die **Bahncard 100** mit dem Zusatz „+ City“ haben, können beliebig oft im gesamten Stadtgebiet Celle fahren.

Für die Kunden der DB müssen keine zusätzlichen Fahrscheine ausgestellt werden.

2 Niedersachsentarif

Fahrkarten für den Anschluss am Bahnhof Celle zur Weiterfahrt im Stadtgebiet Celle gemäß den Bestimmungen der NITAG:

- Einzelfahrschein Erwachsene und Kind
- Hin- und Rückfahrt Erwachsene und Kind
- Celler Karte (Abo)
- Schülermonats- und Wochenkarte

Anlage 1a Fahrpreistabelle Regionalverkehr

(gültig ab 01.01.2018)

Tarif-km	EF Erw.	EF Kind Hund	Gruppe p. Person	4er Erw.	4er Kind	Familie	WoKa Schüler, KiKWo
Innerortshüpfer	1,50	0,80					
1 bis 4	2,30	1,40	1,60	6,70	4,80	5,30	12,00
5 bis 8	2,60	1,50	1,80	8,80	5,20	5,90	13,40
9 bis 12	3,00	1,60	2,10	10,10	6,00	8,40	17,70
13 bis 17	3,40	1,90	2,40	11,10	7,10	8,80	18,10
18 bis 20	4,00	2,40	2,90	13,80	8,30	10,20	21,70
21 bis 24	4,50	2,50	3,20	15,50	8,80	12,20	24,50
25 bis 28	5,10	2,80	3,60	17,00	10,00	12,40	25,30
29 bis 32	6,00	3,20	4,30	20,70	11,90	12,70	26,20
33 bis 36	6,80	3,50	4,80	22,20	13,10	14,40	28,40
37 bis 40	7,00	3,80	5,00	22,80	13,60	14,50	29,30
> 40	7,80	4,10	5,60	26,60	15,40	16,00	30,60

Tarif-km	MoKa Schüler, KiKWo	Kombi MoKa Schüler	WoKa Erw.	MoKa Erw.	Regio Karte	Regio Karte Senioren	Jahres- abo Erw.	Kombi MoKa Erw.
Innerortshüpfer								
1 bis 4	38,60	30,80	16,70	51,70	39,80	34,70	38,80	41,40
5 bis 8	40,30	32,10	19,70	53,80	44,80	43,10	40,30	43,00
9 bis 12	54,30	43,50	23,60	72,50	60,40	58,00	54,40	58,00
13 bis 17	57,30	45,90	24,50	76,50	63,80	61,30	57,40	61,30
18 bis 20	65,40	52,20	32,00	87,20	72,70	69,70	65,40	69,60
21 bis 24	77,10	61,60	32,70	102,80	85,70	82,30	77,10	82,20
25 bis 28	80,10	64,00	33,80	106,80	89,00	85,50	80,10	85,50
29 bis 32	81,60	65,30	35,00	108,90	90,80	87,20	81,70	87,20
33 bis 36	87,10	69,60	37,90	116,20	96,80	92,90	87,10	92,90
37 bis 40	88,00	70,50	39,40	117,40	97,80	93,90	88,10	94,00
> 40	92,10	73,60	41,00	122,80	102,40	98,20	92,10	98,20

Anlage 1b Fahrpreistabelle Stadtverkehr Celle

(gültig ab 01.01.2018)

Einzelfahrscheine Erwachsene	2,30
Einzelfahrscheine Kind	1,40
4er Karte Erwachsene	6,70
4er Karte Kind	4,80
Tageskarte Stadt	5,90
Innenstadthüpfer Erwachsene	1,50
Innenstadthüpfer Kind	0,80
Familienkarte	5,30
Gruppenkarte pro Person	1,60
Fahrradkarte	2,40
Hund	1,40
Schülerwochenkarte	12,00
Schülermonatskarte	38,60
Kombiticket GVH (Schüler)	30,80
Wochenkarte Erwachsene	16,70
Monatskarte Erwachsene	51,70
Kombiticket GVH (Erwachsene)	41,40
Monatskarte Senioren	49,50
Kombiticket GVH (Senioren)	39,60
MoKa 25%Jahresabo Erwachsene	38,80
Seniorenkarte (Abo)	34,70
Celler Karte (Abo)	39,80